

HANSESTADT WISMAR

5. ÄND. BEBAUUNGSPLAN NR. 10/91

„GEWERBEGEBIET DARGETZOW“

LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG



FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ



STADT
LAND
FLUSS

PARTNERSCHAFT MBB HELLWEG & HÖPFNER

Dorfstraße 6, 18211 Rabenhorst

Fon: 038203-733990

Fax: 038203-733993

info@slf-plan.de

www.slf-plan.de

PLANVERFASSER

BEARBEITER

M. Sc. Lisa Menke
Dipl.-Ing. Oliver Hellweg

PROJEKTSTAND

Entwurf

DATUM

05.12.2017

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------|--|--------|
| 1. | Anlass..... | - 1 - |
| 2. | Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG)..... | - 1 - |
| 3. | Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung | - 2 - |
| 4. | Merkmale der geplanten Geländedenutzung | - 3 - |
| 5. | Bewertung..... | - 4 - |
| 5.1. | Pflanzen-, Biotop- und Habitatpotenzial für den Artenschutz..... | - 5 - |
| 5.1.1. | <i>Geschützte Biotope</i> | - 5 - |
| 5.1.2. | <i>Lebensräume</i> | - 6 - |
| 5.2. | Bewertung nach Artengruppen..... | - 8 - |
| 6. | Zusammenfassung..... | - 20 - |

1. Anlass

Dargetzow ist ein Stadtteil der Hansestadt Wismar. Nördlich der Straße „Am Ring“ und direkt an die gewerbliche Baufläche angrenzend möchte die Stadt einen Mobilfunkmast errichten, um die infrastrukturelle Versorgung mit mobilen Kommunikationsmöglichkeiten in der Ortslage Dargetzow und Umgebung zu sichern. Hierfür soll die im Grünstreifen des Gewerbegebietes gelegene Planfläche als Standort für eine Funkmastanlage dienen und als Fläche für Eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen werden.

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen eine nur 348m² große Fläche an der nordöstlichen Ecke der Straße „Am Ring“. Diese untersteht aktuell keiner Nutzung, sie stellt sich als Brachfläche innerhalb eines Gewerbegebietes dar.

Im Zuge der Planung und Planrealisierung sind die Belange des im Bundesnaturschutzrecht verankerten Artenschutzes zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu prüfen, ob bzw. in welchem Ausmaß das Vorhaben Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG (s.u.) verursachen kann. Der vorliegende Fachbeitrag legt dar, ob bzw. inwieweit besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten vom Vorhaben betroffen sein können.

Ausschlaggebend sind dabei der direkte Einfluss der Nutzung auf den betroffenen Lebensraum (Tötung, Verletzung, Beschädigung, Zerstörung) sowie indirekte Wirkungen des Vorhabens auf umgebende, störungsempfindliche Arten durch Lärm und Bewegungen (Störung durch Scheuchwirkung).

2. Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG)

§ 44 BNatSchG benennt die zu prüfenden, artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

„Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote). (...)*“

3. Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung

Das Plangebiet befindet sich an der nordöstlichen Grenze des Stadtteils Dargetzow und befindet sich im Randbereich der Gewerbegebietsfläche. Derzeit steht der Vorhabenbereich unter keiner Nutzung. Die Fläche ist aktuell eine Gewerbebrache.

Das Plangebiet grenzt im Westen direkt an gewerbliche Bauflächen, im Norden und Osten an Grünflächen des Gewerbegebietes und im Süden an die Straße „Am Ring“. Das Gelände fällt nach Nordosten und Osten hin in Richtung eines nord-süd-verlaufenden Grabens ab, der Graben ist östlich des Plangebietes in Abb. 1 erkennbar.

Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 4785/33 der Flur 1 der Gemarkung Wismar und hat eine Größe von 348 m².



Abbildung 1: Übersicht über die Lage des Plangebietes (rot umrandet). Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2017.

5. Bewertung

Die nachfolgende Karte verdeutlicht die topografische Lage des Plangebietes im Kontext mit den umgebenden nationalen und internationalen Schutzgebieten.

- Flächennaturdenkmal FND HWI 2 „Doorstein“, ca. 900 m nordwestlich
- Landschaftsschutzgebiet L 56 „Wallensteingraben“, ca. 1.600 m südwestlich
- Naturschutzgebiet Nr. 146 „Teichgebiet Wismar-Kluß“, ca. 2000 m südwestlich
- Vogelschutzgebiet SPA DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“, ca. 3.600 m nördlich
- FFH-Gebiet DE 1934-302 „Wismarbucht“, ca. 4.600 m nördlich

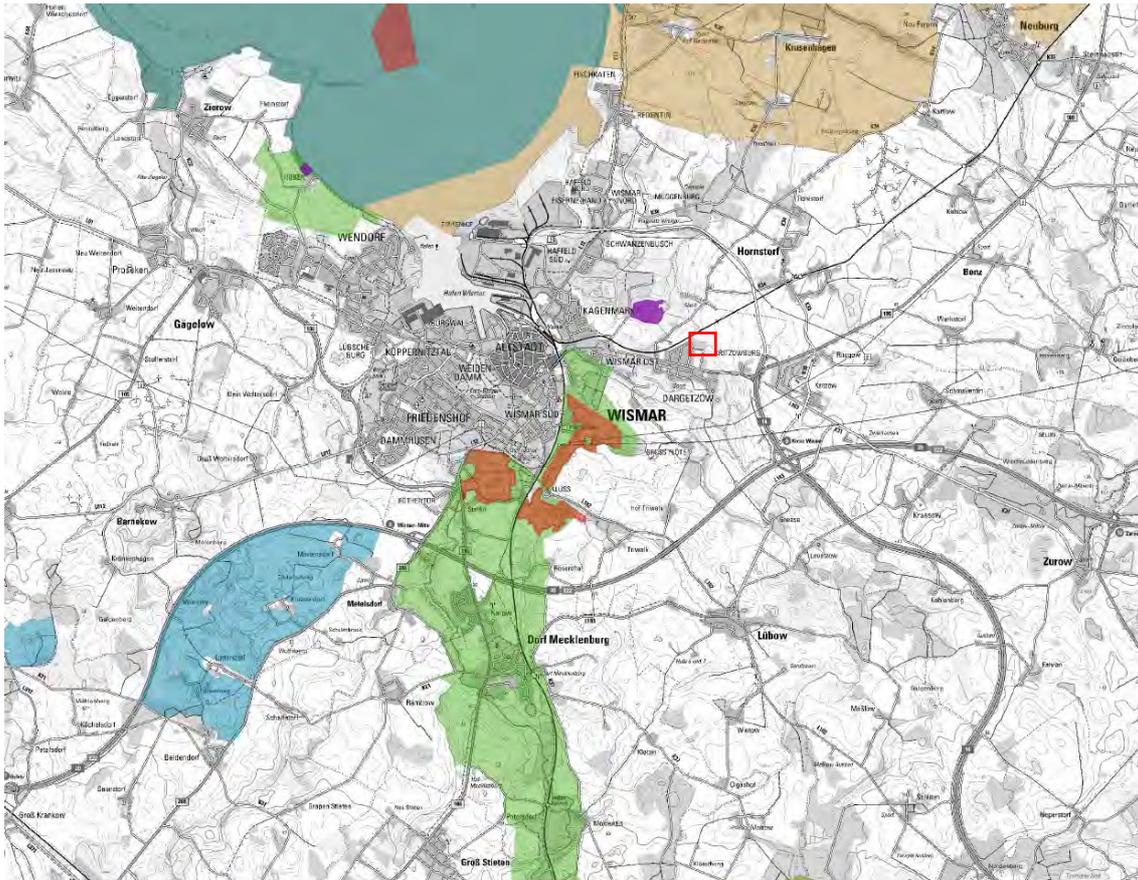


Abbildung 3: Europäische und nationale Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes (rot). braun = EU-Vogelschutzgebiet, blau = FFH-Gebiet, grün = Landschaftsschutzgebiet, rot = Naturschutzgebiet; violett = Flächennaturdenkmal. Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2017.

Bei den vorkommenden FFH-Arten des Gebietes DE 1934-302 handelt es sich um Tiere, die an Gewässer oder feuchte/nasse Lebensräume gebunden sind. Da die geschützten Tierarten im oder am Wasser leben, ist es unwahrscheinlich bzw. ausgeschlossen, dass sie in den mit entsprechenden Habitaten nicht ausgestatteten und zudem mehr als 4 km entfernten Vorhabenbereich gelangen. Auch sind die vom geplanten Mast ausgehenden Wirkungen (hier: Optik, Strahlung) von so geringer Intensität, dass diese in erheblich nachteiliger Art nicht in das FFH-Gebiet hineinreichen können.

Das SPA-Gebiet 1934-401 mit einer Größe von 42.483 ha breitet sich weit nach Norden aus. Durch die 5. Änderung des B-Plans Nr. 10/91 entstehen aufgrund einer Entfernung von ca. 3,6 km keine negativen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes und seiner Zielerarten. Auch für die Arten, die einen großen Aktionsradius besitzen, hat das straßen- und gewerbenahe Vorhabenareal infolge der unmittelbar umgebenden anthropogenen Störungen keine wesentlichen Funktionen als Nahrungsgebiet. Zudem können mögliche Zerschnei-

dungseffekte ausgeschlossen werden, da sich die Planfläche auf dem Gebiet der Hansestadt Wismar befindet.

Eine vorhaben- bzw. planbedingte erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgebiete in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteilen ist somit ausgeschlossen.

5.1. Pflanzen-, Biotop- und Habitatpotenzial für den Artenschutz

5.1.1. Geschützte Biotope



Abbildung 4: Luftbild des von der Planung betroffenen Umfeldes mit Darstellung der geschützten Biotope, rot umrandet=Plangebiet. Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2017.

Im weiteren Umfeld des Plangebietes befinden sich gemäß Biotopkataster nachfolgend aufgeführte geschützte Biotope:

1. Laufende Nummer im Landkreis: HWI00465

Biotopname: Feldgehölze, Esche, Pappel, frisch-trocken

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze

Fläche in qm: 8.619

2. Laufende Nummer im Landkreis: HWI00460

Biotopname: Feldgehölze, Weide, Hochstaudenflur, frisch-trocken

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze

Fläche in qm: 4.544

3. Laufende Nummer im Landkreis: HWI00464

Biotopname: Hecke, Weide, Gehölz

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken

Fläche in qm: 3.795

4. Laufende Nummer im Landkreis: HWI00477

Biotopname: Temporäres Kleingewässer, Staudenflur, trockenengefallen

Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. Ufervegetation

Fläche in qm: 717

5. Laufende Nummer im Landkreis: HWI00458

Biotopname: Feldgehölz, frisch-trocken

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze

Fläche in qm: 4.413

Innerhalb des Vorhabenbereiches befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Im weiteren Umfeld (> 300 m) werden lediglich einige stehende Kleingewässer und ein Naturnahes Feldgehölz als gesetzlich geschützte Biotope eingestuft.

Vom Vorhaben gehen keine direkten erheblichen Auswirkungen auf die Biotope aus. Artenschutzrechtlich relevante Sachverhalte ergeben sich auf Grundlage der umgebenden geschützten Biotope entfernungsbedingt nicht.

5.1.2. Lebensräume

Der Vorhabenstandort stellt sich als Brachfläche innerhalb eines Gewerbegebietes mit der Biotopausprägung einer reitgrasdominierten Pionierstaudenflur dar. Zum Zeitpunkt der Kartierung war die Vegetationsdecke vollständig geschlossen. Im Umfeld des Vorhabens befinden sich einzelne Gehölze, darunter Weißbirke, Rotbuche (jung), Schlehe und insb. Schwarzer Holunder. Abb. 5 verdeutlicht, dass ein straßenparalleler, ca. 1,5 m breiter Streifen regelmäßig gemäht wird.



Abbildung 5: Asphaltierte Straße südlich angrenzend zur Vorhabenfläche. Quelle: STADT LAND FLUSS; 13.12.2016

Die Vegetation auf der Vorhabenfläche ist geprägt von einer z. T. neophytisch durchsetzten Hochstaudenflur, die überwiegend geschlossen und von Landreitgras dominiert wird (vgl. Abbildung 5 - 7). Weitere Bestandsbildner sind Große Brennnessel, Filzige Klette, Rainfarn, Knaulgras und Gew. Beifuß.



Abbildung 6: Blick auf Vorhabenfläche, hier wächst insb. Landreitgras, Rainfarn, Gew. Beifuß, Filzige Klette. STADT LAND FLUSS 13.12.2017.

In Abbildung 6 ist im Wesentlichen das Plangebiet mit Blick nach Nordwesten zu sehen. In einigen Bereichen kommt Jungaufwuchs von Hartriegel bzw. Weidengehölzen, aber auch Schlehe, Weißdorn und Rotbuche hoch.

Zwischen Plangebiet und Ackerfläche im Osten befindet sich ein Gewässerlauf, die Staudenflur geht in Grabennähe über in Schilf und Rohrglanzgrasröhricht (vgl. Abbildung 7). Ebenso befinden sich hier mehrere Gebüsche, die sich u.a. aus Hundsrose, Holunder und Schlehe zusammensetzen, auch junge Birken und Hartriegel sind hier zu finden. **In diesen Lebensraum wird jedoch nicht eingegriffen.**



Abbildung 7: Östlicher Randbereich des Vorhabens. Quelle: STADT LAND FLUSS 13.12.2016.

Nachfolgend wird auf die einzelnen Artengruppen näher eingegangen.

5.2. Bewertung nach Artengruppen

Vögel

Von der Überbauung betroffen ist hauptsächlich der Biotoptyp „Brachfläche der Verkehrs- und Industriegebiete“. Die Vegetationsdecke des Vorhabenstandortes ist nahezu vollständig geschlossen, in den Randbereichen befinden sich mehrere Gebüsche heimischer Arten. Die Erfassung des Plangebietes am 13.12.2016 fand außerhalb der Brutzeit statt, sodass zu diesem Zeitpunkt keine Brutvögel kartiert werden konnten und nachfolgend eine Potentialabschätzung für Brutvögel aufgrund der vorgefundenen Biotopstruktur vorgenommen wird.

Innerhalb des Geltungsbereiches befanden sich zum Aufnahmezeitpunkt keine Gehölzstrukturen, die von Gehölzbrütern als Bruthabitat genutzt werden könnten. Diese befinden sich im Umfeld des Plangebietes und bleiben von der Planung unberührt. Hier treten potentiell folgende gehölzbrütende Arten auf:

Amsel, Rotkehlchen, Zaunkönig, Goldammer, Blaumeise, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Buchfink, Gimpel, Grünfink, Heckenbraunelle. Diese Arten zeichnen sich allesamt durch eine jährlich hohe Flexibilität bei der Brutplatzwahl. Gegenüber technischen Anlage wie Funkmasten haben diese Arten keine Scheu, ebenso ist die Scheu gegenüber Menschen nicht besonders stark ausgeprägt – alle Arten treten auch in Hausgärten in Siedlungsbereichen als Brutvögel auf. So wird eingeschätzt, dass die Planumsetzung in den umliegenden potenziellen Bruthabitaten keine Änderung der Habitatpotenziale generieren wird.

Gehölzbrüter

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

Tötung?

Nein

Die Tötung adulter Tiere und das Zerstören von Nestern und Nestlingen sind während der Bauphase nicht möglich, da im Geltungsbereich des Plangebietes keine geeigneten Strukturen für gehölzbrütende Arten vorhanden sind. Prägende Gehölze am Plangebietsrand wie z.B. die Gebüschstrukturen nördlich der Vorhabenfläche bleiben bestehen. Adulte Vögel werden während der Bauzeit auch nicht getötet, da diese vor Menschen, Baumaschinen etc. flüchten.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein

Bei den genannten Arten handelt es sich um verbreitete Arten, die häufig in der Nähe des Menschen anzutreffen sind. Daher ist eine Störung der Arten mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das Vorhaben unwahrscheinlich.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?

Nein

Im Geltungsbereich gibt es keine Fortpflanzungsstätten von Vögeln.

Bluthänfling

Bestandsentwicklung

Mit 13.500-24.000 Brutpaaren gehört der Bluthänfling zu den häufigen Brutvögeln in M-V, wobei sein Bestand eine stark abnehmende Tendenz zeigte. Deutschlandweit gilt der Bluthänfling als gefährdet (Kategorie 3, Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 2016).

Standort

Ein Vorkommen vom Bluthänfling in den gebüschreicheren Randbereichen außerhalb des Plangebietes kann aufgrund der Biotopstruktur nicht ausgeschlossen werden.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)***Tötung ?******Nein***

Da Bluthänflinge in Gebüsch und Hecken sowie gehölznahen Hochstaudenfluren brüten, sind keine Vermeidungsmaßnahmen nötig. Die Vorhabenfläche ist frei von geeigneten Gebüsch und Hecken, sodass diese nur als Nahrungshabitat dient und keine Gelege sowie Küken gefährdet sind. Eine Gefährdung kann ausgeschlossen werden, da erwachsene Vögel bei Gefahr fliehen können.

Erhebliche Störung***(negative Auswirkungen auf lokale Population)******Nein***

Erhebliche negative Auswirkungen auf die lokale Population der Bluthänflinge sind nicht zu erwarten. Mögliche Brutplätze außerhalb des Vorhabensbereiches bleiben erhalten. Durch die Umsetzung der Planinhalte gehen ggf. Nahrungsflächen verloren, die Art kann hierzu jedoch auf Flächen in der näheren Umgebung ausweichen.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung***von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?******Nein***

Innerhalb des Vorhabensgebietes befinden sich keine geeigneten Strukturen für Brutstätten des Bluthänflings, sodass eine Entnahme/Beschädigung bzw. Zerstörung ausgeschlossen werden kann.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art durch das Vorhaben nicht gegeben ist.

Feldlerche**Bestandsentwicklung**

Langfristige Bestandstrends weisen auf einen Rückgang der Feldlerche in Mecklenburg-Vorpommern hin, in den letzten zehn Jahren verzeichnete die Art eine sehr starke Abnahme. Derzeit wird die Brutpaarzahl der in MV als gefährdeten Vogelart (Rote Liste Kategorie 3) mit 150.000-175.000 angegeben (vgl. Rote Liste der Brutvögel MV, 2014). Gründe für die Abnahme der Feldlerche werden in einer veränderten Landbewirtschaftung gesehen.

Standort

Innerhalb des Plangebietes ist nicht mit der Feldlerche zu rechnen, hierzu wäre eine regelmäßige Mahd der Fläche vonnöten, die jedoch nachweislich nicht stattfand. Die Staudenflur ist zu hochwüchsig und zu dicht.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)***Tötung?******Nein***

Die Tötung adulter Tiere ist im Plangebiet nicht möglich, da dessen Struktur für die Feldlerche ungeeignet ist.

Erhebliche Störung***(negative Auswirkungen auf lokale Population)******Nein***

Eine erhebliche Störung der Art ist nicht gegeben, da eine solche bei der Feldlerche stets ohne Wirkung auf die lokale Population bleibt und die Feldlerche mit einer Fluchtdistanz von lediglich 10 bis 20 m bei Annäherung eines Menschen nicht als störungsempfindlich einzustufen ist. Umfangreiche (störungsfrei bleibende) Ausweichhabitats grenzen nördlich und östlich an.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung***von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?******Nein***

Die etwaige Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist aufgrund der nicht feldlerchengerechten Biotopstruktur nicht möglich.

Goldammer

Die Goldammer ist in M-V mit ca. 200.000 Brutpaaren vertreten. Die Art ist als strukturnaher Bodenbrüter auf das Vorhandensein nicht zu hoher, versteckt liegender Staudenfluren in der Nähe von Gehölzen und/oder anthropogenen Vertikalstrukturen wie Zäune, Masten usw. (Singwarte) angewiesen.

Standort

Potentielle Vorkommen der Goldammer sind im gesamten Plangebiet nicht ausgeschlossen.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

Tötung?

Nein, Vermeidungsmaßnahme nötig

Die Tötung adulter Tiere während der Bauphase ist unwahrscheinlich, da diese bei Annäherung sofort flüchten. Die Zerstörung von Gelegen ist während der Bauarbeiten nicht auszuschließen. In jedem Falle ist der Eintritt dieses Verbotstatbestandes vermeidbar, wenn die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art (Wertungsgrenzen nach Südbeck et al. 2005 vom 10.03. – 20.06.) erfolgen oder die Baufeldfreimachung vor Brutzeitbeginn erfolgt.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein

Die erhebliche Störung ist nicht gegeben, da adulte Tiere über genügend Ausweichfläche im direkten Umfeld verfügen und die Art nicht besonders störungsempfindlich ist.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung

von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein

Es gelten die unter „Tötung“ getroffenen Aussagen analog.

Vorsorglicher Artenschutz: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Art außerhalb des Zeitraums 10.03.-20.06. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit vegetationsfrei zu halten.

Grauammer

Bestandsentwicklung

„Die Grauammer war landesweit verbreitet, derzeit weisen jedoch die Großlandschaften Südwestliches Vorland der Seenplatte sowie Höhenrücken und Seenplatte erhebliche Vorkommenslücken auf. (...)“

Besiedelt werden oft offene, ebene bis leicht wellige Naturräume mit geringem Gehölzbestand oder sonstigen vertikalen Strukturen als Singwarten (Einzelbüsche und –bäume, Feldhecken, Alleen, E.-Leitungen, Koppelpfähle, Hochstauden u. ä.) auf nicht zu armen Böden. Zur Nahrungssuche benötigt sie niedrige und lückenhafte Bodenvegetation, während zur Nestanlage dichter Bewuchs bevorzugt wird“ (OAMV 2006).

Im Zeitraum 1978 – 1982 lag der Bestand in M-V bei etwa 5.000 bis 20.000 Brutpaaren (BP), zwischen 1994 und 1998 zwischen 10.000 und 18.000 BP und 2009 bei 7.500 - 16.500 BP.

Die Grauammer ist in Schleswig-Holstein und Niedersachsen fast völlig verschwunden, deshalb ist in MV auch aufgrund des leichten Rückgangs der Art, eine sorgfältige Beobachtung notwendig.

Standort

Die Biotopstruktur im Vorhabenbereich und dessen angrenzenden Flächen bietet derzeit gute Voraussetzungen für eine Brut des Bodenbrüters, der seine Nester in krautiger Vegetation meist direkt am Boden in einer kleinen Vertiefung versteckt.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)**Tötung****Nein, Vermeidungsmaßnahme nötig**

Die Tötung adulter Tiere während der Bauphase ist unwahrscheinlich, da diese bei Annäherung sofort flüchteten. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, bedarf es der Vermeidung des bewussten In-Kauf-Nehmens des vorhabenbezogenen Tötens. In jedem Falle ist der Eintritt dieses Verbotstatbestandes vermeidbar, wenn die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art (Wertungsgrenzen nach Südbeck et al. 2005 von Anfang März bis Mitte Juni) erfolgen.

Erhebliche Störung**(negative Auswirkungen auf lokale Population)Nein**

Bei der Grauammer handelt es sich um eine häufige und verbreitete Art, die oft in der Nähe des Menschen anzutreffen ist und nicht besonders störungsempfindlich ist. Ebenso verfügen adulte Tiere im direkten Umfeld über genügend Ausweichmöglichkeiten. Daher ist eine Störung der Art durch das Vorhaben unwahrscheinlich.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?**Nein**

Die etwaige Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sind mit den oben genannten Maßnahmen vermeidbar. Ausweichhabitate grenzen östlich an das Plangebiet.

Vorsorglicher Artenschutz: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Art außerhalb des Zeitraums 01.03.-20.06. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit vegetationsfrei zu halten.

Schafstelze

Schafstelzen sind häufige Bodenbrüter. Sie treten regelmäßig sowohl in Grünland, als auch in Ackerflächen auf. Eher hohe, dichte Bestände insbesondere in der Nähe von Nassstellen und Kleingewässern, bevorzugt sie als Brutplatz. Sie verschmäht auch Raps- und Maisfelder nicht.

Die Gelege werden jedes Jahr neu angelegt. Die Vögel sind dabei nicht standorttreu, sondern wählen in Abhängigkeit verschiedener Faktoren wie Wuchshöhe, Bodenfeuchte, Deckungsgrad etc. die Neststandorte neu aus.

Standort

Ein Vorkommen der Schafstelze innerhalb der gesamten Vorhabenfläche kann aufgrund der Biotopstruktur nicht ausgeschlossen werden.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)**Tötung?****Nein, Vermeidungsmaßnahme nötig**

Die Tötung adulter Tiere ist während der Bauphase nicht möglich, da sie bei Annäherung des Menschen oder vor Maschinen flüchten. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, ist zu prüfen, ob es bei Umsetzung der Planinhalte auch zur Tötung von Jungtieren oder Zerstörung von Eiern kommen kann. Dies ist vorliegend jedoch nicht zu erwarten, da die bei der Feldlerche erläuterte Freihaltung des Plangebietes auch auf die Schafstelze anwendbar ist.

Erhebliche Störung?**Nein**

Eine erhebliche Störung der Art ist nicht gegeben, da eine solche bei der Schafstelze stets ohne Wirkung auf die lokale Population bleibt und die Schafstelze mit einer Fluchtdistanz von lediglich 10 bis 20 m bei Annäherung eines Menschen nicht als störungsempfindlich einzustufen ist.

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?**Nein**

Die etwaige Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist mit den oben genannten Maßnahmen vermeidbar (siehe Tötung). Anders als bei Vögeln, die auf einen Nistplatz in einer dornigen Hecke, einer Baumhöhle oder einem Felsvorsprung angewiesen sind, kann eine gesamte Ackerfläche/Wiese Nistplatz für die Schafstelze sein. Fortpflanzungsstätten gehen im Bereich des Plangebietes verloren, die Art kann jedoch auf umliegende Flächen in der Umgebung ausweichen.

Vorsorglicher Artenschutz: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Schafstelze vor dem 10.04. oder nach dem 31.07. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit vegetationsfrei zu halten.

Braunkehlchen

Laut OAMV 2006 ergibt sich folgende Einschätzung:

„Mit einer Verbreitung von 95 % kommt das Braunkehlchen im Land nahezu flächendeckend vor. Dies ist bemerkenswert, da in den westlich und südlich angrenzenden Bundesländern nur noch lückenhafte Bestände vorhanden sind. (...) Das Braunkehlchen bevorzugt Biotop mit mehrschichtiger, im Bodenbereich jedoch lockerer Vegetationsstruktur, wobei besonders Singwarten und Ansitzwarten aus höheren Stauden, überständigen Fruchtständen, einzelnen Büschen oder Bäumen sowie Koppelpfählen u. ä. vorhanden sein müssen. (...) Das Hauptgefährdungspotenzial für das Braunkehlchen resultiert aus einer intensivierten und monotonen landwirtschaftlichen Betriebsweise. Hierzu gehört als Folgeerscheinung auch das Aufforsten magerer, landwirtschaftlich unattraktiver Standorte. Die wichtigste Schutzmaßnahme besteht deshalb darin, extensive Grünlandnutzung möglichst großflächig zu erhalten und zu fördern. Brachen (Stilllegungsflächen) sollten nicht vor Juli gemäht werden. Das im Rahmen der Flächenstilllegung administrativ geforderte vollständige Mähen der Flächen sollte auch Streifen nicht gemähter Bereiche zulassen.“

Der Bestand in M-V liegt zwischen 20.000 und 30.000 Brutpaaren (BP).

Standort

Teilbereiche im Plangebiet bieten mit dichteren, hochstaudenreichen Beständen Möglichkeiten zur Brut.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)**Tötung?****Nein, Vermeidungsmaßnahme nötig**

Das Braunkehlchen ist ein Bodenbrüter mit ähnlichen Ansprüchen an das Bruthabitat wie das Schwarzkehlchen, allerdings ohne den Vorzug von Hängen oder Böschungen. Groß- und kleinflächige dichte Hochstaudenfluren und -säume nimmt die Art sehr gerne an. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, ist zu prüfen, ob es bei Umsetzung der Planinhalte auch zur Tötung von Jungtieren oder Zerstörung von Eiern kommen kann. In jedem Falle ist der Eintritt dieses Verbotstatbestandes vermeidbar, wenn die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art (Wertungsgrenzen nach Südbeck et al. 2005 vom 20.4. – 10.07.) erfolgen.

Erhebliche Störung**(negative Auswirkung auf lokale Population)?****Nein**

Die erhebliche Störung ist nicht gegeben, da adulte Tiere über genügend Ausweichfläche im direkten Umfeld verfügen und die Art nicht besonders störungsempfindlich ist.

***Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?******Nein***

Es gelten die unter „Tötung“ getroffenen Aussagen analog.

Vorsorglicher Artenschutz: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Art außerhalb des Zeitraums 20.04.-10.07. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit vegetationsfrei zu halten.**Feldschwirl**

Der Feldschwirl ist ein Bodenbrüter und ist mit Brutpaaren zwischen 11.000 und 19.000 in M-V vertreten.

Standort

Feldschwirle bevorzugen offenes bis halboffenes Gelände mit einer Krautschicht von mindestens 20-30 cm, d.h. Hochstaudenflächen, Brachen und Ruderalfluren. Demzufolge ist anzunehmen, dass der Feldschwirl auch im Plangebiet brüten kann.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)***Tötung?******Nein, Vermeidungsmaßnahme nötig***

Die Tötung adulter Tiere während der Bauphase ist unwahrscheinlich, da diese bei Annäherung sofort flüchten. Gefährdet sind jedoch das Gelege und die Küken. In jedem Falle ist der Eintritt dieses Verbotstatbestandes vermeidbar, wenn die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art (Wertungsgrenzen nach Südbeck et al. 2005 vom 01.04. – 31.07.) erfolgen.

Erhebliche Störung***(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein***

Die erhebliche Störung ist nicht gegeben, da adulte Tiere über genügend Ausweichfläche im direkten Umfeld verfügen und die Art nicht besonders störungsempfindlich ist.

***Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein***

Es gelten die unter „Tötung“ getroffenen Aussagen analog.

Vorsorglicher Artenschutz: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Art außerhalb des Zeitraums 01.04. – 31.07. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit vegetationsfrei zu halten.

Durch die Umsetzung der Planinhalte gehen, wie artenspezifisch dargelegt, potenzielle Brut- und Nahrungshabitate auf der Vorhabenfläche für die Artengruppe Vögel verloren. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um störungsanfällige, in der Regel auch siedlungsnah brütende Arten, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Arten in der näheren Umgebung vorhandene geeignete Habitate besiedeln werden. Die folgende Abbildung soll einen Überblick über diese geben.



Abbildung 8: Mögliche Ausweichflächen (violett) mit vergleichbarer Biotopstruktur in der nahen Umgebung des Planvorhabens (rot). Quelle: Kartenportal Umwelt 2017.

Potenzielle Flächen befinden sich demnach direkt östlich, sowie nördlich und südöstlich an das Vorhabengebiet angrenzend. All diese Flächen weisen eine ähnliche Struktur auf wie die Vorhabenfläche, so dass eine Eignung als Brut- und Nahrungshabitat gegeben ist.

In Bezug auf Groß- und Greifvögel entsteht keine Beeinträchtigung durch das Planvorhaben, da es sich bei dem Funkturm um ein starres, gut sichtbares Bauwerk handelt, welches durchaus auch von als Nistplatz angenommen werden könnte (Rabenvögel, Turmfalke).

Mit den oben genannten Maßnahmen in Form einer Bauzeitenregelung bzw. Baufeldfreimachung vor Brutzeitbeginn sind negative Auswirkungen auf die Artengruppe ausgeschlossen.

Zusammenfassende Bauzeitenregelung (alle Brutzeiträume pot. betroffener Arten berücksichtigend):

Vorsorglicher Artenschutz: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche bodenbrütenden Arten außerhalb des Zeitraums 01.03. – 31.07. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit und der Bauarbeiten vegetationsfrei zu halten.

Säugetiere

| FFH-Code | wissenschaftlicher Artname | deutscher Artname | Anhang II | Anhang IV |
|--------------------|---|------------------------|-----------|-----------|
| Säugetiere: | | | | |
| 1308 | Barbastella barbastellus | Mopsfledermaus | x | x |
| 1313 | Eptesicus nilssonii | Nordfledermaus | | x |
| 1327 | Eptesicus serotinus | Breitflügel-Fledermaus | | x |
| 1320 | Myotis brandtii | Große Bartfledermaus | | x |
| 1318 | Myotis dasycneme | Teichfledermaus | x | x |
| 1314 | Myotis daubentonii | Wasserfledermaus | | x |
| 1324 | Myotis myotis | Großes Mausohr | x | x |
| 1330 | Myotis mystacinus | Kleine Bartfledermaus | | x |
| 1322 | Myotis nattereri | Fransenfledermaus | | x |
| 1331 | Nyctalus leisleri | Kleiner Abendsegler | | x |
| 1312 | Nyctalus noctula | Abendsegler | | x |
| 1317 | Pipistrellus nathusii | Rauhhaufledermaus | | x |
| 1309 | Pipistrellus pipistrellus | Zwergfledermaus | | x |
| | Pipistrellus pygmaeus | Mückenfledermaus | | x |
| 1326 | Plecotus auritus | Braunes Langohr | | x |
| 1329 | Plecotus austriacus | Graues Langohr | | x |
| 1332 | Vespertilio murinus | Zweifarb-Fledermaus | | x |
| 1337 | Castor fiber | Biber | x | x |
| 1341 | Muscardinus avellanarius | Haselmaus | | x |
| 1351 | Phocoena phocoena | Schweinswal | x | x |
| 1352 | * Canis lupus | Wolf | x | x |
| 1355 | Lutra lutra | Fischotter | x | x |
| 1364 | Halichoerus grypus | Kegelrobbe | x | |
| 1365 | Phoca vitulina | Seehund | x | |

Tabelle 1: Gem. Anh. II bzw. IV geschützte Säugetierarten in M-V. Quelle: LUNG M-V 2017.

Säugetierarten, die dem besonderen Artenschutz unterliegen, sind im Hinblick auf die Planinhalte irrelevant bzw. ausgehend von den vorhandenen Biotoptypen und des anthropogenen Umfeldes sehr wahrscheinlich nicht vorhanden.

Unter den Säugetieren nehmen insbesondere die Fledermäuse artenschutzrechtlich eine bedeutende Rolle ein. Für Fledermäuse ergeben sich keine negativen Auswirkungen, da nur ein sehr geringer Anteil der potenziellen, weil insektenreichen Nahrungsflächen durch die Planung beansprucht wird. Abb. 8 verdeutlicht den unbeeinflusst bleibenden Nahrungsflächen-

anteil in der Umgebung. Überdies fehlen im Plangebiet Strukturen zur Anlage von Sommer- und/oder Winterquartieren.

Für alle übrigen artenschutzrechtlich relevanten, d.h. in Anhang IV FFH-RL gelisteten Säugetierarten (vgl. Tab. 1) spielt das Plangebiet keine Rolle, da die hier vorhandene Biotopstruktur nicht mit den Ansprüchen der jeweiligen Art übereinstimmt.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Amphibien

Die zur Überbauung vorgesehene Brache übernimmt für Amphibien keine bzw. keine bedeutende Funktion. Die Planung greift weder in Gewässer, noch in Uferbereiche ein. Grundsätzlich können Hochstaudenfluren jedoch auch Überwinterungs-, Nahrungs- und Wanderungshabitate für Amphibien darstellen. Dies bedingt jedoch in der Regel eine relativ gewässernahe Lage dieser Strukturen, wenngleich die maximalen Wanderungsdistanzen z.T. erstaunlich groß sind, vgl. Abb. 9.

Im Umfeld des Planvorhabens befinden sich verschiedene Strukturen, die grundsätzlich als Laichgewässer für Amphibien infrage kommen, dazu gehören (mit geringer Wahrscheinlichkeit) der etwa 35 m östlich entfernt liegende Graben sowie (mit höherer Wahrscheinlichkeit) das weiter südöstlich liegende Regenrückhaltebecken. Sollte die Vorhabenfläche aus diesem Grund von Amphibien genutzt werden (zur Nahrungssuche oder während der Wanderung), wird die Funktion nicht von der Realisierung der Planinhalte unterbunden, da es sich lediglich um einen sehr kleinen vom Vorhaben beanspruchten Flächenanteil handelt und die vorkommenden Arten auf umliegende Flächen ausweichen können.

| Art | Wanderperioden der Alttiere | Abwanderungen der Jungtiere | maximale Wanderdistanzen |
|---|------------------------------|-----------------------------|--------------------------|
| Feuersalamander (<i>Salamandra salamandra</i>) | April/Mai; Juli bis Okt. | August | wenige hundert Meter |
| Bergmolch (<i>Triturus alpestris</i>) | März/April; Juni bis Sept. | Juli bis September | 500 – 600 m |
| Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>) | Feb./März; Juni bis Nov. | Juni bis September | 500 – 1000 m |
| Fadenmolch (<i>Triturus helveticus</i>) | März/April; Mai bis Juli | Juni bis Oktober | 400 m |
| Teichmolch (<i>Triturus vulgaris</i>) | Feb. bis April; Juni/Juli | Juli bis Oktober | wenige hundert Meter |
| Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>) | April; Aug. bis Okt. | August bis Oktober | 2 km |
| Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>) | April/Mai; Mai bis Okt. | Juli bis Oktober | 1000 m |
| Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) | April/Mai; Juni bis Aug. | Juni bis Oktober | 4 km |
| Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>) | März/April; Mai | Juli bis Oktober | 500 – 800 m |
| Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>) | März/April; Mai bis Sept. | Juni bis August | mehrere km |
| Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>) | April; Mai/Juni | Juni bis Oktober | mehrere km |
| Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>) | April; Mai bis Sept. | Juli bis September | 8 – 10 km |
| Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>) | April/Mai; Mai bis Okt. | Juli/August | > 10 km |
| Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>) | März; Mai bis Okt. | Juni bis September | 1000 m |
| Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>) | Feb. bis April; Mai bis Okt. | Juli/August | 1,5 km |
| Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>) | Feb./März; April bis Nov. | Juni bis September | 8 – 10 km |
| Teichfrosch (<i>Rana kl. esculenta</i>) | März/April; Sept./Okt. | September/Oktober | 2 km |
| Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>) | März/April; Juni bis Sept. | Juli bis September | 15 km |
| Seefrosch (<i>Rana ridibunda</i>) | März bis Mai; Sept./Okt. | Juli bis Oktober | mehrere km |

Abbildung 9: Hauptwanderzeiten und maximale Wanderdistanzen der Lurcharten. Entnommen aus: Brunken 2004.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)***Tötung?******Nein, Vermeidungsmaßnahme***

Die Gefahr einer Tötung von Individuen kommt nur ggf. während der Wanderzeiten (Februar – November, Abbildung 9). Da in M-V witterungsbedingt eine Wanderung von Amphibien in der Regel nicht vor Anfang März stattfindet und zudem zugunsten bodenbrütender Vogel eine Baufeldfreimachung vor dem 1. März stattfinden wird, ist davon auszugehen, dass für eine etwaige Wanderung die verbleibenden Hochstaudenfluren in der Umgebung, nicht aber die dann vegetationslose Fläche innerhalb des zudem sehr kleinflächigen Baufeldes genutzt werden.

Insofern ist die Umsetzung der bei den bodenbrütenden Vogelarten ausreichend, um auch bei den Amphibien Tötungen zu vermeiden, zumal dann zu erwartende baubedingte Erschütterungen abschreckend auf Amphibien wirken (diese reagieren auf Erschütterungen mit Flucht).

Erhebliche Störung***(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein***

Störungsrelevante Sachverhalte sind nicht erkennbar.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung***von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein***

Durch das Vorhaben wird in keine Gewässer, sowie in deren Uferbereiche eingegriffen. Eine Beeinträchtigung amphibiengerechter Lebensräume, die zur Fortpflanzung oder zur Winterruhe aufgesucht werden, ist somit ausgeschlossen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Amphibien kann bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldfreimachung vor dem 1.3.) ausgeschlossen werden.

Reptilien

Infolge der für Reptilien im Plangebiet derzeit ungeeigneten, weil zu dicht gewachsenen Strukturen ist mit deren Betroffenheit nicht zu rechnen. Insbesondere die Zauneidechse benötigt neben (vegetationsarmen und trockenen) Sonnplätzen sandige Offenböden zu Eiablage. Diese Strukturen fehlen gänzlich. Insofern sind keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Arten im Sinne von § 44 BNatSchG zu erwarten.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)***Tötung?******Nein******Erhebliche Störung******(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein******Entnahme/Beschädigung/Zerstörung******von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?******Nein***

Rundmäuler und Fische

Vorhabenbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf diese Artengruppe sind nicht gegeben. Mit einem Vorkommen der in Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG für M-V gelisteten Zielarten (Fluss-, Bach-, Meerneunauge, Lachs, Rapfen, Bitterling, Steinbeißer, Schlammpeitzger, Maifisch, Finte, Groppe) nicht zu rechnen.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- **Tötung?** **Nein**
- **Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?** **Nein**
- **Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?** **Nein**

Schmetterlinge

Für die in M-V gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten Skabiosen-Schneckenfalter, Kleiner Maivogel und Großer Feuerfalter existieren im Plangebiet keine geeigneten Habitate.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG):

- **Tötung?** **Nein**
- **Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?** **Nein**
- **Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?** **Nein**

Käfer

Mit dem Auftreten der in M-V gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten Großer Eichenbock, Breitrand, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, Eremit, Hirschkäfer und Menetries' Laufkäfer ist infolge der im Plangebiet ungeeigneten Biotopstrukturen nicht zu rechnen.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- **Tötung?** **Nein**
- **Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?** **Nein**
- **Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?** **Nein**

Libellen

Die im Umfeld des geplanten Funkturmes vorhandenen und potentiell von Libellen als Lebensraum genutzten Strukturen (Graben und Regenrückhaltebecken) bleiben vom Vorhaben infolge der ausreichenden Mindestabstände unbeeinflusst. Eine Betroffenheit insbesondere der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Libellenarten Asiatische Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer (in M-V ausgestorben), Große Moosjungfer und Sibirische Winterlibelle ist infolge der im Plangebiet ungeeigneten Biotopstrukturen nicht gegeben.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Weichtiere

Es besteht die (geringe) Möglichkeit, dass die in M-V gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten Schmale Windelschnecke, Bauchiger Windelschnecke und Vierzählige Windelschnecke (allesamt Feucht- und Nasswiesen) rund um den Graben anzutreffen sind. Es ist jedoch mit keinen negativen Einflüssen zu rechnen, da dieser Bereich vom Plangebiet nicht beansprucht wird.

Mit dem Auftreten der ebenfalls in M-V gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützte Kleine Flussmuschel (Art oligo- bis mesotropher Bäche und Flüsse) ist infolge der im Plangebiet fehlenden Biotopstrukturen nicht zu rechnen.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Pflanzen

Die nach Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten europäischen Zielarten des Landes M-V (Sumpf-Engelwurz, Schwimmendes Froschkraut, Sand-Silberscharte, Frauenschuh, Sumpf-Glanzkräuter, Kriechender Scheiberich, Firnisglänzendes Sichelmoos, Grünes Besenmoos) kommen im Plangebiet aufgrund der Nichteignung der Biotopstruktur bzw. Standortmerkmalen nicht vor.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG):

- *Entnahme aus der Natur?* *Nein*
- *Beschädigung der Pflanzen oder Standorte?* *Nein*
- *Zerstörung der Pflanzen oder Standorte?* *Nein*

6. Zusammenfassung

Die 5. Änderung des B-Plans Nr. 10/91 der Hansestadt Wismar bereitet die Nutzung des Geländes als eingeschränktes Gewerbegebiet vor. Von der betroffenen Fläche geht eine für den Artenschutz untergeordnete Bedeutung aus.

Auf Grundlage der in 2016 durchgeführten Geländeerfassung und der daraus abgeleiteten Potentialeinschätzung ist mit dem vorhabenbedingten Eintritt von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu rechnen.

Vorsorglicher Artenschutz:

- **Vögel:** Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche bodenbrütenden Arten außerhalb des Zeitraums 01.03. – 31.07. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit und der Bauarbeiten vegetationsfrei zu halten.
- **Amphibien:** Die oben genannte Maßnahme ist gleichfalls wirksam im Hinblick auf die Vermeidung einer etwaigen Tötung wandernder Amphibienarten.

Rabenhorst, den 05.12.2017



Oliver Hellweg